

# Strafen bei verminderter Zurechnungsfähigkeit

Prof. Dr. sc. ERICH BÜCHHOLZ,  
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Es entspricht dem Verschuldensprinzip unseres Strafrechts (§ 5 Abs. 1 und 2 StGB), bei verminderter Zurechnungsfähigkeit<sup>1</sup> (namentlich in den Fällen, in denen gemäß § 16 Abs. 1 StGB auf Grund krankhafter Störung der Geistestätigkeit bzw. des Bewußtseins oder schwerwiegender abnormer Entwicklung mit Krankheitswert<sup>2 3</sup> des Täters die „Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den dadurch berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, erheblich beeinträchtigt war“ [Hervorhebung — E. B.] die Strafe im Rahmen des verletzten Gesetzes nach § 61 Abs. 4 StGB zu mildern.<sup>3</sup> Zutreffend und unmißverständlich lautet § 16 Abs. 1 StGB: „Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gemindert, wenn...“ die obengenannten Voraussetzungen vorliegen (Hervorhebung — E. B.). Gegebenenfalls hat dies — unterhalb der gesetzlichen Mindeststrafe — nach den Vorschriften der außergewöhnlichen Strafmilderung (§ 62 Abs. 1 StGB)<sup>4</sup> zu erfolgen; hier kann also — bei Beachtung aller Tatumstände und der Gründe, die zur verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt haben (§ 16 Abs. 2 StGB) — auch eine leichtere als die gesetzlich vorgesehene<sup>5</sup> Straftat angewendet werden. Die psychopathologischen (d. h. krankhaften bzw. krankheitswertigen) Bedingungen erschweren dem Täter zur Zeit der Tat eine verantwortungsbewußte Verhaltensentscheidung.<sup>5</sup> Deshalb wiegt die Tatschuld in solchen Fällen geringer, was bei der Strafzumessung gemäß § 61 i. V. m. § 5 Abs. 2 StGB obligatorisch zu berücksichtigen ist.<sup>6</sup>

## Außergewöhnliche Strafmilderung bei Straftaten mit Verbrechenscharakter

Gerade bei verbrecherischem Diebstahl oder Betrug bzw. verbrecherischer Untreue gemäß § 162 bzw. § 181 StGB, wo die Qualifizierung als Verbrechen maßgeblich durch objektive Umstände begründet ist (z. B. schwere Eigentumsschädigung) — aber auch in schweren Fällen der Vergewaltigung, der Nötigung und des Mißbrauchs zu sexuellen Handlungen, des Raubes und der Brandstiftung (§§ 121 Abs. 2, 122 Abs. 3, 128, 186 StGB) — besteht beim Vorliegen verminderter Zurechnungsfähigkeit (soweit diese nicht auf schuldhafte Versetzung in einen Rauschzustand zurückzuführen war) besondere Veranlassung, von der Möglichkeit des § 62 Abs. 1 StGB Gebrauch zu machen und eine Strafe unter der Untergrenze des jeweiligen Strafraumens des verletzten Gesetzes auszusprechen. (Im Falle völlig fehlender Zurechnungsfähigkeit gemäß § 15 StGB würde ja jegliche strafrechtliche Verantwortlichkeit entfallen!)

Grundsätzlich hebt die Anwendung außergewöhnlicher Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 1 und 2 StGB eine vorliegende Verbrechensqualität der Straftat (z. B. nach § 162 bzw. § 181 StGB) nicht auf.<sup>7</sup> Bei verminderter Zurechnungsfähigkeit wäre über § 62 Abs. 1 StGB eine (weitreichende) außergewöhnliche Strafmilderung möglich. Auch bei Vorliegen mehrerer Voraussetzungen der außergewöhnlichen Strafmilderung (z. B. sowohl Schuldminde rung durch außergewöhnliche Umstände nach § 14 StGB als auch Strafmilderung bei verminderter Zurechnungsfähigkeit nach § 16 Abs. 2 StGB, bei Vorbereitung und Versuch gemäß § 21 Abs. 4 StGB bzw. bei Beihilfe gemäß § 22 Abs. 4 StGB) kann über die Vorschrift des § 62 Abs. 1 StGB ein der Gerechtigkeit entsprechendes milderes Strafmaß erreicht werden.

## Außergewöhnliche Strafmilderung bei Rückfallstrafaten vermindert Zurechnungsfähiger

Die Möglichkeit außergewöhnlicher Strafmilderung für vermindert Zurechnungsfähige gemäß § 62 Abs. 1 StGB gilt auch für den Rückfall (z. B. gemäß § 162 Abs. 1 Ziff. 4 bzw. § 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB). Sie gilt auch in den auf § 44 StGB ver-

weisenden Fällen, in denen der Täter ein Mensch mit erheblicher krankhafter Störung der Geistestätigkeit bzw. des Bewußtseins (etwa nahe an der Grenze zur Zurechnungsunfähigkeit) bzw. schwerwiegender abnormer Entwicklung der Persönlichkeit mit erheblichem Krankheitswert war und er nach einem vorangegangenen Verbrechen (z. B. § 162 StGB bzw. § 181 StGB) erneut eine vorsätzliche Straftat begangen hat. Auch hier könnte die Mindeststrafe des § 44 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB aus Gründen des § 16 StGB über § 62 Abs. 1 StGB in einer der Gerechtigkeit entsprechenden Weise ausreichend gemildert werden.

Hat sich jedoch die Tatschwere eines unter Rückfall Voraussetzungen begangenen Delikts (z. B. im Falle des § 44 StGB oder des § 162 StGB) — und sei es auch aus von § 16 StGB erfaßten Gründen — nicht erhöht, so ist zu fragen, ob eine außergewöhnliche Strafmilderung über § 62 Abs. 1 oder über § 62 Abs. 3 StGB zu erreichen ist. Der StGB-Kommentar trifft

— ohne Argumentation und Begründung — die Aussage: „Absatz 3 darf nicht auf Grund von Tatsachen angewandt werden, die Strafmilderung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zulassen, z. B. Voraussetzungen, die von § 62 Abs. 1... erfaßt werden.“<sup>8</sup> Die Voraussetzungen und Konsequenzen des § 62 Abs. 1 und des § 62 Abs. 3 sind aber sehr verschieden und auch nicht gleichwertig; insbesondere ist Abs. 1 für den Täter ungünstiger, weil bei seiner Anwendung die Verurteilung nach der Vorschrift des schweren Falles zu erfolgen hat. § 62 Abs. 1 StGB betrifft Fälle, in denen aus erschöpfend geregelten besonderen Gründen (§§ 14, 16, 18, 19, 21, 22 und 88 StGB) eine Milderung der Strafe in Betracht kommt, die für den „Regelfall“ in der besonderen Strafrechtsnorm (z. B. §§ 112, 113 StGB) vorgesehen ist. Demgegenüber bezieht sich § 62 Abs. 3 StGB auf die Voraussetzung, daß durch einen besonderen Umstand (z. B. Rückfälligkeit) ein schwerer Fall (bzw. ein Verbrechen), also eine neue Qualität der Straftat, eintritt und daher eine Strafverschärfung bewirkt wird (z. B. gemäß § 44 oder § 162 StGB). Falls aber trotz dieses einen besonderen

Umstands (z. B. Rückfälligkeit) „eine wirkliche Erhöhung der Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit (der Straftat — E. B.) nicht eingetreten ist“<sup>9</sup>, weil sich „aus dem Gesamtzusammenhang aller Umstände der Tat ergibt, daß sie deren konkrete Schwere tatsächlich nicht erhöhen“<sup>10</sup>, dann kommt § 62 Abs. 3 StGB mit der Wirkung in Betracht, daß die Strafe der Strafandrohung des Grundtatbestands (z. B. § 161 StGB) zu entnehmen ist bzw. die Straftat ein Vergehen bleibt. Absatz 1 und Abs. 3 des § 62 StGB regeln also unterschiedliche Fälle außergewöhnlicher Strafmilderung.

1 Vgl. S. Wittenbeck, „Strafzumessung bei Zurechnungsunfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit“, NJ 1969, Heft 9, S. 211 ff.

2 Dazu zählt nicht das schuldhafte Versetzen in einen Rauschzustand. Oberhaupt wird in diesem Beitrag das Problem von Rauschdelikten bzw. des Alkoholismus nicht berührt.

3 Vgl. auch StGB-Kommentar, 4. Aufl., Berlin 1984, Anm. 5 zu § 16 (S. 80): „Eine Strafmilderung ist z. B. gegeben (Hervorhebung — E. B.), wenn die eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit vorwiegend auf pathologischen bzw. psychopathologischen Bedingungen beruht.“

4 § 16 Abs. 1 StGB mindert obligatorisch den Grad der Schuld und damit gemäß § 61 StGB das Strafmaß; § 16 Abs. 2 StGB eröffnet fakultativ die Möglichkeit außergewöhnlicher Strafmilderung gemäß § 62 StGB.

5 Vgl. StGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 1 zu § 16 (S. 19); Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 2. Aufl., Berlin 1918, S. 345.

6 Zutreffend ist zwar die generelle Aussage in dem Urteil des Obersten Gerichts vom 1. Februar 1983 - 5 OSB 62/82 - (OG-Informationen 1983, Nr. 3, S. 14), „daß verminderte Zurechnungsfähigkeit nicht schematisch zur Strafmilderung führt“. Unstreitig ist aber, daß eine verminderte Zurechnungsfähigkeit den Grad der Tatschuld gegenüber dem Fall unverminderter Zurechnungsfähigkeit verringert. Eine ganz andere Frage ist, wie sich das im Strafmaß bei Beachtung aller relevanten Umstände im einzelnen niederschlägt.

7 Vgl. ÖG, Urteil vom 21. Dezember 1918 - 4 OSK 26/78 - (OG-Informationen 1979, Nr. 5, S. 59).

8 Vgl. StGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 7 zu § 62 (S. 211).

9 Vgl. StGB-Kommentar, a. a. O., Anm. 7 zu § 62 (S. 210).

10 Vgl. Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, a. a. O., S. 446.